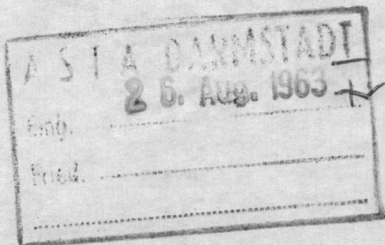


19

5.) Satzung der Studentenschaft



Der Rektor stellt einfühend dar: Der Anstoß zur Änderung der Satzung, deren zur Zeit geltende Fassung der Senat am 18.7.1960 genehmigt habe, sei dadurch gegeben worden, daß der hessische Landesgesetzgeber das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften vom 28.4.1933 als fortgeltendes Recht angesehen und in dem Gesetz zur Bereinigung des hessischen Landesrechts vom 6.2.1962 nur von seinen unzweifelhaft nationalsozialistischen Bestandteilen befreit habe. Durch das Studentenschaftsgesetz seien auch die meisten Änderungen der Satzung gegenüber der Fassung von 1960 veranlaßt, vor allem die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und den Vermögensbeirat, dessen Errichtung durch das Gesetz vorgeschrieben sei.

Dem Senat liege nun die vom Parlament der Studentenschaft verabschiedete 'Fassung vom 10.Juli 1963' (Anlage) zur Billigung vor. In dieser Fassung seien bereits verschiedene Hinweise und Anregungen, die der Studentenschaft gegeben worden seien, berücksichtigt. Bedenken bestünden noch gegen die Fassung von Art.4 Abs.1 Buchst. d Ziff. 1 und gegen Art.36 Abs.1 Satz 2.

An der 'Fassung vom 10.Juli 1963' seien im Einvernehmen mit den Vertretern der Studentenschaft folgende redaktionelle Berichtigungen vorgenommen worden:

- a) In Art.14 III wird statt 'Assistentenvertreter' 'Vertreter der Assistentenschaft' gesetzt.
- b) Art.18 erhält die Fassung: 'Das Parlament wird vom Präsidenten einberufen. Es muß einberufen werden ...'
- c) In Art.19 III muß es statt 'Artikel 10' richtig 'Artikel 9' heißen.
- d) In Art.38 II beginnt Satz 2: 'Er enthält....'
- e) In Art.39 werden die Absätze 3 und 4 jetzt mit 2 und 3 numeriert.
- f) In Art.44 III lauten die letzten Worte: 'und in dem offiziellen Verlautbarungsorgan der Studentenschaft veröffentlicht'.

Der Senat beschließt einstimmig: Die Satzung der Studentenschaft in der redaktionell berichtigten Fassung vom 10.Juli 1962 wird unter der Bedingung gebilligt, daß

1. Art.4 Abs. 1 Buchst.d Ziff. 1 folgende Fassung erhält: 'durch Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft an den Beratungen des Senats und der Fakultäten nach Maßgabe der Hochschulsatzung.

./.

Die Vertreter der Studentenschaft sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet;'

2. in Art.36 Abs. 1 Satz 2 am Ende die Worte 'und dem Vorsitzenden' durch die Worte 'und vom Vorstand' ersetzt werden.